



EuGH erweitert Prüfungspflicht der Baugenehmigungsbehörden deutlich

Auch die Baugenehmigungsbehörde muss den Sicherheitsabstand von "sensiblen Nutzungen" zu Störfallbetrieben prüfen.

Die Chemiekatastrophe von Bhopal, die Flüssiggasexplosion in Mexico City und die Cyanidverseuchung der Theiß in Rumänien – diese und weitere schwere Unfälle haben der Öffentlichkeit vor Augen geführt, welche Risiken von gefährlichen Anlagen in der Nähe von Wohnvierteln und öffentlich genutzten Gebäuden ausgehen. Das Nebeneinander unterschiedlich sensibler Nutzungen existiert jedoch auch in deutschen Ballungsräumen, wie etwa dem Rhein-Main-Gebiet. Der Rat der Europäischen Union hat deshalb in der Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen ("Seveso II-Richtlinie") aus dem Jahre 1996 die Mitgliedstaaten auch zur Berücksichtigung eines angemessenen Abstandes zwi-

schen gefährlichen Anlagen und öffentlich genutzten Einrichtungen oder sonstigen sensiblen Nutzungen verpflichtet. Der Europäische Gerichtshof ("EuGH") hat das Gebot der Abstandswahrung nunmehr dahingehend interpretiert, dass ihm zwar in erster Linie bei der Flächenausweisung Rechnung zu tragen ist, es aber auch von den Baugenehmigungsbehörden berücksichtigt werden muss. Dies erweitert den Prüfungsumfang deutscher Baugenehmigungsbehörden deutlich.

Hintergrund

Der Pharma- und Chemiehersteller Merck klagte gegen einen von der Stadt Darmstadt erteilten Bauvorbescheid für

den Bau eines Gartencenters in unmittelbarer Nähe eines Produktionsstandorts von Merck, der als gefährlicher Betrieb im Sinne der Seveso II-Richtlinie eingestuft ist. Merck vertrat die Ansicht, dass die Seveso II-Richtlinie zwingend einen angemessenen Abstand zwischen öffentlich genutzten Gebäuden und gefährlichen Betrieben fordere sodass der Bauvorbescheid rechtswidrig ergangen sei. Die Stadt Darmstadt meinte, dass das Abstandsgebot der Seveso II-Richtlinie nur auf Planungsebene (im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens) und nicht innerhalb des Verfahrens zur Erteilung einer Baugenehmigung zu prüfen seien. Merck klagte gegen die dem benachbarten Gartencenter erteilte Genehmigung, verlor jedoch zunächst in den ersten beiden Instanzen. Auch das BVerwG beurteilte die Errichtung des Gartencenters nach deutschem Recht als grundsätzlich zulässig. Es legte dem EuGH jedoch die Frage vor, ob sich das Gebot zur Wahrung angemessener Abstände – so das bisherige Verständnis der deutschen Rechtsprechung und Verwaltung – nur an Planungsträger, oder auch an die Baugenehmigungsbehörden richte. Es wollte weiter wissen, ob das ggf. auch von den Baugenehmigungsbehörden zu berücksichtigende Abstandsgebot das Verbot umfasse, die Ansiedlung einer sensiblen Einrichtung, die einen angemessenen Abstand nicht wahrt, zu genehmigen.

Die Entscheidung des EuGH

Der EuGH erklärte die Auslegung der Seveso II-Richtlinie durch die drei deutschen Instanzen (faktisch) für falsch und entschied am 15.09.2011, Az. C 53/10, dass sich die Seveso II-Richtlinie – entgegen bisheriger deutscher Praxis – auch direkt an Baugenehmigungsbehörden richtet. Tatsächlich würde das Erfordernis der Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwar in erster Linie bei der planerischen Entscheidung über die Flächennutzung von den Planungsbehörden umgesetzt. Da die Seveso II-Richtlinie aber allgemein gehalten sei und Hierarchieebenen der nationalen Verwaltung nicht berücksichtige, binde sie gleichfalls die Baugenehmigungsbehörde im Einzelfall.

Auch die Tatsache, dass im zu beurteilenden Fall ein Bebauungsplan fehle, enthebe die Behörde nicht von der Pflicht, die angemessenen Abstände zu prüfen. Denn ansonsten würde die praktische Wirkung der Seveso II-Richtlinie umgangen und missachtet werden, was dem Ziel

der Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle für Mensch und Umwelt zuwider laufen würde.

Die Verpflichtung zur Wahrung angemessener Abstände zwischen gefährlichen Betrieben einerseits und sensiblen Nutzungen andererseits sei zwar nicht absolut dahingehend zu verstehen, dass jedes neue Bauvorhaben in einem Gebiet, in dem sich ein gefährlicher Betrieb befindet, untersagt werden müsse. Diese Verpflichtung stehe aber nationalen Rechtsvorschriften entgegen, nach denen eine Genehmigung für die Ansiedlung von sensiblen Nutzungen innerhalb solcher Abstände zwingend zu erteilen sei, ohne dass die Risiken der Ansiedlung innerhalb der genannten Abstandsgrenzen im Stadium der Planung oder der individuellen Entscheidung gebührend gewürdigt worden wären. Dem Erfordernis der Wahrung angemessener Abstände müsse jedenfalls an irgendeinem Punkt der Planung oder Einzelfallprüfung eines Vorhabens Rechnung getragen werden, sei es entweder bereits bei der Aufstellung der Flächennutzungs- oder Flächenausweisungspläne durch die Planungsbehörde oder mangels Planung erst beim Erlass von Entscheidungen über baurechtliche Genehmigungen.

Daher müssen künftig auch Baugenehmigungsbehörden vor der Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung prüfen, ob die Anforderungen der Seveso II-Richtlinie zur Wahrung angemessener Abstände beachtet werden.

Praxishinweis

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ist ein deutlicher Hinweis an die deutschen Baugenehmigungsbehörden innerhalb der Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben, seien es die an einen existierenden Störfallbetrieb heranrückenden Wohnungen, sei es die Neuansiedlung oder Erweiterung eines gefährlichen Betriebs, darauf zu achten, dass in jedem Fall angemessene Abstände eingehalten werden. Der Europäische Gerichtshof räumt den Baubehörden zwar insofern eine gewisse Flexibilität ein. Es bleibt jedoch abzuwarten ob und in welcher Form die deutschen Baugenehmigungsbehörden von dieser Flexibilität Gebrauch machen werden.

Notizen

Autoren



Frederick Schneider
Senior Associate

E: frederick.schneider
@cliffordchance.com



Stefan Löchner
Partner

E: stefan.loechner
@cliffordchance.com

Dieser Newsletter dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

Clifford Chance, Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt am Main
© Clifford Chance 2011

Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors ·

Sitz: Frankfurt am Main · AG Frankfurt am Main PR 1000

Weitere Informationen zur Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft – u.a. auch im Hinblick auf die erforderlichen Angaben gem. §§ 2,3 DL-InfoV – finden Sie unter www.cliffordchance.com

www.cliffordchance.com

Abu Dhabi ■ Amsterdam ■ Bangkok ■ Barcelona ■ Brüssel ■ Bukarest ■ Doha ■ Dubai ■ Düsseldorf ■ Frankfurt ■ Hongkong ■ Istanbul ■ Kiew ■ London ■ Luxemburg ■ Madrid ■ Mailand ■ Moskau ■ München ■ New York ■ Paris ■ Peking ■ Perth ■ Prag ■ Riad* ■ Rom ■ São Paulo ■ Shanghai ■ Singapur ■ Sydney ■ Tokio ■ Warschau ■ Washington, D.C.

*Clifford Chance hat eine Kooperationsvereinbarung mit Al-Jadaan & Partners Law Firm in Riad.